

**Amtsgericht Cham**  
Abteilung für Familiensachen  
Az. 001 F 700/13

In der Familiensache

**B** geboren am

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Dr. Schröck & Miller,**

Gz. 4.14.S2105

gegen

**B.**

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin

wegen Ehegattenunterhalt

ergeht durch das Amtsgericht Cham durch den Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter des Direktors - Vogl am 02.04.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2014 folgender

## Endbeschluss

1. Der Endbeschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 15.04.2013, Az. 404 F 3241/12 wird in Ziffer 1 des Tenors dahin abgeändert, dass der Antragsteller verpflichtet ist, an die Antragsgegnerin ab 13.12.2013 einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus falligen nennhelfischen Ehegattenunterhalt in Höhe von 247 € zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
4. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
5. Der Verfahrenswert wird auf 12.468,00 € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Die Beteiligten haben am 11.05.1988 geheiratet. Sie trennten sich im Juli 2005. Der Scheidungsantrag wurde dem Antragsteller am 29.06.2009 zugestellt, so dass die Ehezeit gut 21 Jahre betrug.

Der nunmehr 65-jährige und am 10.11.1948 geborene Antragsteller ist pensionierter Polizeibeamter.

Die jetzt 61-jährige und am 16.12.1952 geborene Antragsgegnerin ist von Beruf gelernte Fachverkäuferin. Nach ihrer Hochzeit im Jahr 1988 hat sie den Haushalt geführt und die zwei am 04.06.1988 und am 04.11.1989 geborenen Kinder Thomas und Michael erzogen. Nebenbei hat sie als Putzhilfe, Spülerin oder Verkäuferin auf Geringverdienerbasis gearbeitet. Im Jahr 2006 erkrankte sie an Krebs und wurde operiert. Anschließend fand eine Chemotherapie und Strahlentherapie statt. Schließlich wurden ihr Lymphknoten entnommen. Mit Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd vom 06.09.2013 wurde ihr Rente ab 01.07.2013 in Höhe von monatlich 450,98 Euro bewilligt. Die Rente wurde neu berechnet. Mit Rentenbescheid vom 16.10.2013 wurde die Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.07.2013 auf monatlich 539,62 Euro festgesetzt. Mit erneutem Rentenbescheid vom 18.11.2013 wurde die Rente wegen voller Erwerbsminderung endgültig festgestellt ab 01.07.2013 mit monatlich 1.234,25 Euro. In diesem Betrag enthalten ist ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe von 36,71 Euro, da sich die Antragsgegnerin privat krankenversichern muss. Darüber hinaus erhält sie eine österreichische Rente in Höhe von 103,74 Euro.

Mit seit 13.09.2011 rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Cham vom 27.07.2011, Az.: 1 F 296/09, wurde die am 11.05.1988 vor dem Standesbeamten des Standesamts Ainring geschlossene Ehe der Beteiligten geschieden. Dabei wurde im Wege der internen Teilung zu Lasten des Anrechts der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd zugunsten des Antraggegners ein Anrecht in Höhe von 2,6123 Entgeltpunkten auf ein zu begründendes Konto bei der Deutschen Rentenversicherung übertragen. Desweiteren wurde im Wege der externen Teilung zu Lasten des Anrechts des Antragstellers bei dem Landesamt für Finanzen zugunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht in Höhe von 816,74 Euro monatlich auf das vorhandene Konto bei der Deutschen Rentenversicherung Bund begründet.

Weiterhin wurde der Antragsteller verpflichtet, an die Antragsgegnerin ab Rechtskraft der Scheidung einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus fälligen nachehelichen Ehegattenunterhalt in Höhe von 685,- Euro zu bezahlen.

Dieser Unterhaltsberechnung lag ein von der Antragsgegnerin fiktiv erzielbares Nettoeinkommen in Höhe von bereinigt 337,49 Euro, eine österreichische Rente in Höhe von 96,50 Euro und ein Wohnwert in Höhe von 400,- Euro zugrunde, so dass sich insgesamt ein bereinigtes Einkommen der Antragsgegnerin von 834,- Euro ergab.

Bezüglich des Antragstellers wurde von Pensionseinkünften in Höhe von monatlich 2.820,35 Euro netto ausgegangen. Nach Abzug der Krankenversicherung in Höhe von 303,94 Euro und der Darlehensverpflichtungen in Höhe von 498,19 Euro verblieben 2.018,22 Euro.

Daraus errechnete sich zunächst ein monatlicher Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin in Höhe von monatlich 592,-- Euro. Da die Beteiligten vereinbart hatten, das begrenzte Realsplitting in Anspruch nehmen zu wollen, wurde der nacheheliche Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin auf monatlich 685,-- Euro erhöht.

Eine Befristung und Begrenzung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin wurde im Urteil des Amtsgerichts Cham vom 27.07.2011 nicht vorgenommen.

Mit Endbeschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 15.04.2013, Az.: 404 F 3241/12, wurde der Antragsteller in Abänderung des Endbeschlusses des Amtsgerichts Cham vom 27.07.2011 verpflichtet, an die Antragsgegnerin ab dem 01.11.2012 einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus fälligen nachehelichen Ehegattenunterhalt von 1.039,-- Euro zu bezahlen. Zugleich wurde der Unterhaltsanspruch der Antragstellerin befristet bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Antragstellerin die Altersrente erhält.

Das Amtsgericht Augsburg hat bei der Unterhaltsberechnung das fiktive bereinigte Nettoeinkommen der Antragsgegnerin aus dem Urteil des Amtsgerichts Cham vom 27.07.2011 in Höhe von 337,49 Euro übernommen. Es hat die österreichische Rente der Antragsgegnerin in Höhe von 100,30 Euro hinzugezählt, so dass sich ein Betrag von 437,79 Euro ergab.

Bezüglich der Einkünfte des Antragstellers hat das Amtsgericht Augsburg den Betrag der monatlichen Pension des Antragstellers in Höhe von 2.820,35 Euro aus dem Urteil des Amtsgerichts Cham vom 27.07.2011 entnommen und davon Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 303,94 Euro zum Abzug gebracht, so dass es von einem bereinigten Einkommen des Antragstellers in Höhe von 2.516,41 Euro ausging. Die Hälfte der Differenz in Höhe von 1.039,-- Euro wurde der Antragsgegnerin als monatlicher nachehelicher Unterhalt zugesprochen.

Den Wohnwert bei der Antragsgegnerin in Höhe von 400,-- Euro und die Schulden beim Antragsteller in Höhe von 498,19 Euro hat das Amtsgericht Augsburg nicht berücksichtigt, da die von der Antragsgegnerin bewohnte Immobilie verkauft wurde und mit dem Verkaufserlös die Restschulden getilgt, so dass keine Darlehensbelastungen mehr bestanden.

Bei dem Amtsgericht Augsburg hat die Antragsgegnerin einen Kranken-Vorsorgeunterhalt in Höhe von monatlich 471,39 Euro geltend gemacht, weil sie sich privat krankenversichern müsse. Diesen Einwand hat das Amtsgericht Augsburg nicht berücksichtigt. Es hat die Auffassung vertreten, dass es sich bei der privaten Krankenversicherung der Antragsgegnerin nicht um eine neue Tatsache handele, die nach Schluss der Verhandlung des vorausgegangenen Verfahrens entstanden ist. Vielmehr sei von vornherein klar gewesen, dass sich die Antragsgegnerin mit Rechtskraft der Scheidung privat krankenversichern müsse. Die Antragsgegnerin hätte also nach Auffassung des Amtsgerichts Augsburg Kosten der privaten Krankenversicherung bereits im Verfahren 1 F 296/09 beim Amtsgericht Cham geltend machen müssen.

Die Antragsgegnerin hat gegen den Endbeschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 15.04.2013 die Beschwerde eingelegt, die sie mit am 06.11.2013 beim Oberlandesgericht München eingegangenen Schreiben vom gleichen Tag wieder zurückgenommen hat.

Mit am 13.12.2013 zugestellten Antrag möchte der Antragsteller eine Änderung des Endbeschlusses des Amtsgerichts Augsburg vom 15.04.2013 erreichen.

Dazu trägt er vor, dass die Antragsgegnerin eine österreichische Rente in Höhe von monatlich 100,30 Euro, einen Krankenversicherungszuschuss in Höhe von 36,71 Euro und eine Rente in Höhe von 1.234,25 Euro erhalte, so dass sie insgesamt über ein Einkommen von 1.371,26 Euro verfüge.

Die Pension des Antragstellers betrage 2.071,71 Euro. Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag betragen ab 01.01.2014 386,25 Euro. Das Kind Michael sei arbeitsunfähig krank. Es wohne bei der Antragsgegnerin. Seit 01.12.2013 zahle er auf den Bedarf des Kindes Michael in Höhe von 329,- Euro einen Unterhalt in Höhe von 200,- Euro. Das Kind Thomas studiere. Sein Bedarf betrage 670,- Euro. Nach Abzug der BAFÖG-Leistungen in Höhe von 388,00 Euro verbleibe eine Bedürftigkeit von 282,00 Euro, auf die er ebenfalls seit 01.12.2013 monatliche Zahlungen in Höhe von 200,- Euro erbringe.

Somit verbleibt ein Betrag von 1.285,46 Euro, so dass sich keine Unterhaltsverpflichtung mehr ergebe.

Das Amtsgericht Augsburg habe sich bei der Befristung des Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin bis zu dem Zeitpunkt des Bezugs der Altersrente davon leiten lassen, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Scheidung ca. 6 Jahre zurückliege. Dabei habe sich das Amtsgericht Augsburg davon leiten lassen, dass erst mit dem Eintritt des Bezugs der Altersrente der Antragsgegnerin die Vorteile des Versorgungsausgleichs zugute kommen. Durch die Gewährung der Rente wegen voller Erwerbsminderung seien diese Vorteile der Antragsgegnerin bereits vorzeitig zugute gekommen, so dass ab sofort die Befristung möglich sei. Ein Wohnwert wegen der vom Antragsteller im Juli 2013 zusammen mit seiner jetzigen Ehefrau erworbenen Eigentumswohnung für 114.000,- Euro sei nicht zu berücksichtigen, da das Amtsgericht Augsburg die Zinsen aus dem Verkaufserlös in Höhe von 41.879,43 Euro pro Beteiligten nicht berücksichtigt habe. Vor dem Amtsgericht Augsburg hätten sich beide Beteiligte dahingehend geeinigt, den den Beteiligten jeweils zugeflossenen hälftigen Verkaufserlös in Höhe von 41.879,43 Euro pro Beteiligten nicht in Ansatz zu bringen. Der Kauf einer Eigentumswohnung in Höhe von 114.000,- Euro stehe auch in keinem Zusammenhang mit der Hälfte des zugeflossenen Verkaufserlöses der ehelichen Wohnung.

Der Antragsteller beantragt deshalb, den Endbeschluss des Amtsgerichts Augsburg -Familiengericht-, Az.: 404 F 3241/12, vom 15.04.2013 in Ziffer 1. und 2. ab Rechtshängig des Abänderungsantrags des Antragstellers vom 26.11.2013 dahingehend abzuändern, dass ab diesem Zeitpunkt eine Unterhaltszahlung an die Antragsgegnerin entfällt.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzuweisen, soweit eine Reduzierung von mehr als 439,- Euro beantragt wird.

Sie trägt vor, dass von der Rente von 1.234,25 Euro der Krankenversicherungszuschuss in Höhe von 36,71 Euro abzuziehen und die österreichische Rente in Höhe von 100,30 Euro hinzuzurechnen sei, so dass sich ein Einkommen in Höhe von 1.297,84 Euro ergebe. Beim Antragsteller sei ein monatliches Nettoeinkommen von 2.254,58 Euro anzusetzen. Da er in der eigenen Eigentumswohnung wohne, sei ein Wohnwert von 600,- Euro anzusetzen. Davon seien Zinsen in Höhe von 200,- Euro abzuziehen, so dass ein bereinigtes Einkommen von 2.654,38 Euro ver-

bleibe. Die Hälfte der Differenz von 2.654,38 Euro und 1.297,84 Euro ergebe den Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin mit 678,-- Euro. Die an die Söhne geleisteten Unterhaltsbeträge seien nicht zu berücksichtigen, da diese nachrangig seien. Sohn Thomas sei nicht bedürftig, da er am Flughafen arbeite und sein Geld selbst verdiene.

Die Befristung bis zum Bezug der Altersrente durch die Antragsgegnerin sei nicht zu ändern. Der Antragsteller habe das Augsburger Urteil akzeptiert, so dass es nicht der Billigkeit entspreche, diese Regelung nunmehr abzuändern. Es sei zu berücksichtigen, dass er bereits im September 2013 gewusst habe, dass die Antragsgegnerin Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalte. Aus diesem Grund sei auch der Vortrag des Antragstellers vom Bezug der Erwerbsunfähigkeitsrente präkludiert. Der Antragsteller hätte diesen Vortrag mit der Anschlussbeschwerde vor dem Oberlandesgericht München geltend machen müssen.

Schließlich habe die Antragsgegnerin ehebedingte Nachteile erlitten. Ohne Ehe hätte sie eine monatliche Rente von 1.200,-- Euro zu erwarten gehabt. Nach Durchführung des Versorgungsausgleichs infolge der Ehe hätte sie 600,-- Euro abgegeben und 816,87 Euro erhalten, so dass sie eine monatliche Rente von 1.416,87 Euro beziehen würde. Insoweit läge ein ehebedingter Nachteil vor.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Der zulässige Antrag hat teilweise Erfolg.

### 1.

Der Antrag auf Abänderung des Endbeschlusses des Amtsgerichts Augsburg vom 15.04.2013 ist zulässig. Insbesondere ist er gemäß § 238 Abs. 1 FamFG statthaft. Nach dieser Vorschrift kann jeder Teil die Abänderung beantragen, wenn eine in der Hauptsache ergangene Endentscheidung des Gerichts eine Verpflichtung zur künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen hat. Der Antrag ist zulässig, da der Antragsteller Tatsachen vorgetragen hat, aus denen sich eine wesentliche Änderung der der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergibt. Hier hat der Antragsteller vorgetragen, dass die Antragsgegnerin ab 01.07.2013 die volle Erwerbsminderungsrente bezieht und er ab 01.12.2013 an seine beiden Söhne jeweils Unterhalt in Höhe von 200,-- Euro monatlich bezahlt.

Der Vortrag des Antragstellers bezüglich des Bezugs der Erwerbsminderungsrente der Antragsgegnerin ist nicht gemäß § 238 Abs. 2 FamFG präkludiert. Nach dieser Vorschrift kann der Antrag nur auf Gründe gestützt werden, die nach Schluss der Tatsachenverhandlung im vorausgegangenen Verfahren entstanden sind und deren Geltendmachung durch Einspruch nicht möglich ist oder war. Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin gegen den Endbeschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 15.04.2013 die Beschwerde eingelegt. Der Antragsteller hätte deshalb grundsätzlich den Bezug der Erwerbsminderungsrente mit der nicht befristeten Anschlussbeschwerde gemäß § 66 FamFG geltend machen müssen (vgl. Zöller, ZPO, 29. Auflage, RandNr. 34 zu § 323 ZPO). Maßgebender Zeitpunkt für die Präklusion von Abänderungstatsa-

chen ist allein der Zeitpunkt der Entstehung. Vorhersehbarkeit der später eingetretenen Tatsachen schließt die Abänderungsklage nicht aus (vgl. dazu Zöller, a.a.O., RandNr. 33 zu § 323 ZPO). Endgültig wurde die Rente der Antragsgegnerin wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 1.234,25 Euro erst mit Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd vom 18.11.2013 festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Antragsgegnerin mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 06.11.2013 die Beschwerde gegen den Endbeschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 15.04.2013 schon wieder zurückgenommen gehabt, so dass der endgültige Bezug der Erwerbsminderungsrente der Antragsgegnerin vom Antragsteller vor dem Oberlandesgericht München nicht geltend gemacht werden konnte. Unschädlich ist die Voraussehbarkeit des Bezugs der Erwerbsminderungsrente der Antragsgegnerin. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass der Antragsteller mit dem Vortrag, die Antragsgegnerin beziehe eine Erwerbsminderungsrente von 1.234,25 Euro nicht präkludiert wäre, selbst wenn er im Vorprozess in der Beschwerdeinstanz eingewandt hätte, dass die Erwerbsminderungsrente der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 06.09.2013 auf 450,89 Euro und mit Bescheid vom 16.10.2013 auf 539,62 Euro festgesetzt wurde. Den Bezug einer Erwerbsminderungsrente in Höhe von 1.234,25 Euro hätte der Antragsgegner im Vorverfahren nicht einwenden können, da insoweit diese Tatsache noch nicht entstanden war.

2.

Der Antrag ist teilweise begründet.

Aus der Bezugemittteilung des Antragstellers für Januar 2014 ergibt sich ein Bruttoeinkommen von 2.379,89 Euro. Diesem Betrag ist hinzuzurechnen die getätigte Aufrechnung wegen Überzahlung in Höhe von 300,- Euro, so dass sich ein Gesamtbrutto von 2.679,89 Euro ergibt. Aufs Jahr bezogen macht dies einen Betrag in Höhe von 32.158,68 Euro aus.

Da der Antragsteller Weihnachtsgeld bezieht, bemisst das Gericht dieses mit 65 % des Bruttolohns, also mit 1.741,92 Euro brutto, so dass das Jahreseinkommen insgesamt 33.900,60 Euro brutto beträgt. Dieser Bruttolohn entspricht gemäß folgender Berechnung bei Lohnsteuerklasse IV und Kinderfreibetrag 0,5 und einem jährlichen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 2.640,- Euro einem Nettolohn von monatlich 2.380,96 Euro.

besondere Lohnsteuer	
Jahrestabelle	
Bruttolohn:	33.900,60 Euro
eingetragener Freibetrag:	2.640,00 Euro
LSt-Klasse 4	
Kinderfreibeträge 0,5	
Lohnsteuer:	-5.079,00 Euro
Solidaritätszuschlag	-250,08 Euro
-----	
Nettolohn:	28.571,52 Euro
28571,52 / 12 =	2.380,96 Euro

Davon abzuziehen ist die vom Antragsteller gezahlte Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 386,25 Euro, so dass ein Betrag von 1.994,71 Euro verbleibt.

Nach Abzug der Unterhaltsleistungen für Michael in Höhe von 200,-- Euro verbleiben 1.794,71 Euro.

Bei der Antragsgegnerin wird von einer Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 1.234,25 Euro ausgegangen. Der Krankenversicherungszuschuss in Höhe von 36,71 Euro wird in Abzug gebracht, da sich die Antragsgegnerin privat krankenversichern muss. Hinzuzurechnen ist die österreichische Rente in Höhe von 103,74 Euro, so dass sich ein Betrag von 1.301,28 Euro ergibt. Daraus ergibt sich folgende Unterhaltsberechnung:

1. Bedarf:  $1/2 \times (1.795,-- + 1.301,--)$  = 1.548,-- Euro
2. Bedürftigkeit:  $1.548,-- \cdot 1.301,--$  = 247,-- Euro

### 3.

Der Wohnwert des Antragstellers wird hier nicht berücksichtigt. Das Maß des Unterhalts bestimmt sich gemäß § 1578 Abs. 1 Satz 1 nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Die ehelichen Lebensverhältnisse werden grundsätzlich durch die Umstände bestimmt, die bis zur Rechtskraft der Ehescheidung eingetreten sind (vgl. dazu BGB, Urteil vom 07.12.2011, NJW, 2012, 384 ff.). Der Ehescheidungsbeschluss des Amtsgerichts Cham vom 27.07.2011 ist rechtskräftig seit 13.09.2011. Die ehelichen Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung waren bezüglich des Wohnwerts nicht von einem positiven Wohnwert geprägt. Dabei wurde bei der Antragsgegnerin ein Wohnwert in Höhe von 400,-- Euro berücksichtigt. Andererseits übernahm der Antragsteller den Schuldendienst bezüglich der Hausschulden in Höhe von 498,19 Euro, so dass ein negativer Wohnwert von 98,19 Euro den Bedarf der ehemaligen Eheleute geprägt hat. Ein positiver Wohnwert hingegen war nie bedarfsprägend in der Ehe der Beteiligten.

Die Beteiligten haben ihr Hausanwesen verkauft, die Schulden getilgt und den übrig gebliebenen Erlös geteilt, so dass jeder der Beteiligten im Dezember 2012 einen Betrag in Höhe von 41.879,43 Euro erhalten hat. Das Amtsgericht Augsburg hat in seinem Endbeschluss vom 15.04.2013 die Zinseinkünfte der Beteiligten als Surrogat des Wohnwerts nicht angesetzt. Der jetzige Wohnwert des Antragstellers wäre als Surrogat für die Zinseinkünfte anzusehen. Da das Amtsgericht Augsburg die Zinseinkünfte als Wohnwertsurrogat nicht angesetzt hat, ist insoweit eine Änderung der Tatsachen nicht eingetreten, so dass auch aus diesem Grund der Wohnwert beim Antragsteller unberücksichtigt bleiben muss.

Der an den Sohn Thomas vom Antragsteller bezahlte Unterhalt in Höhe von monatlich 200,-- Euro bleibt ebenfalls unberücksichtigt. In der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2014 hat der Antragsteller erklärt, dass er dem studierenden Sohn schon seit dem Jahr 2012 Unterhalt bezahlt. Insoweit ist also seit dem Endbeschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 15.04.2013 keine Änderung der Verhältnisse eingetreten.

Unabhängig davon ist nicht nachgewiesen, dass der Sohn Thomas bedürftig ist, nachdem die Antragsgegnerin dies bestritten und vorgetragen hat, dass er am Flughafen arbeite und selbst für seinen Unterhalt aufkomme.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Kontoauszügen ergibt sich, die Zahlungen an den Sohn Thomas für ein Repetitorium erfolgen. Die Kosten für ein Repetitorium stellen aber nur dann Sonder- oder Mehrbedarf eines Unterhaltsberechtigten dar, wenn es notwendig ist und von der Universität nicht angeboten wird. Wenn die Universität Vorbereitungskurse auf den Studienabschluss anbietet, gehören private Repetitoriumskosten nicht zum Unterhaltsbedarf (OLG Hamm vom 28.05.2013, NJW 2013, 2911).

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich ab 01.04.2014 der Familienzuschlag in Höhe von 211,36 Euro auf 105,68 Euro wegen des Entfalls des Anspruchs auf Kindergeld für den Sohn Thomas der Beteiligten reduziert. Dazu hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass der am 04.06.1988 geborene Sohn 1 1/2 Jahre bei der Bundeswehr war, so dass auch nach Auffassung des Gerichts Kindergeld bezahlt werden müsste, bis Thomas 26 1/2 Jahre alt ist.

#### 4.

Eine Änderung der durch das Amtsgerichts Augsburg vorgenommenen Befristung ist nicht angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht Cham im Endbeschluss vom 27.07.2011 den nachehelichen Unterhalt der Antragsgegnerin weder zeitlich befristet noch der Höhe nach begrenzt hat. Das Amtsgericht Augsburg hat den nachehelichen Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin bis zum Bezug der Altersrente befristet. Eine Änderung dieser Entscheidung ist nicht veranlasst.

Zunächst ist zu sehen, dass der Antragsteller diesen Ausspruch akzeptiert und den Endbeschluss des Amtsgerichts Augsburg nicht angefochten hat.

Es wird davon ausgegangen, dass die Antragsgegnerin noch ehebedingte Nachteile hat. Übereinstimmend mit dem Vortrag der Antragsgegnerin geht auch das Gericht davon aus, dass sie als ausgebildete Sekretärin bei vollem Erwerbsleben ohne Ehe und Kinder Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 1.200,-- Euro hätte. Nunmehr bezieht die Antragsgegnerin aber eine Rente in Höhe von 1.301,28 Euro, so dass sich zunächst daraus keine ehebedingte Nachteile ergibt. Es kann entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch kein fiktiver Versorgungsausgleich in der Weise durchgeführt werden, dass sie die Hälfte ihrer Rente in Höhe von 1.200,-- Euro an den Antragsteller abgibt und sie im Gegenzug von ihm 816,87 Euro erhalten hätte, so dass sie auf einen Gesamtbetrag von 1.416,87 Euro Rente käme. Denn der ehebedingte Nachteil wird immer so berechnet, wie die Antragsgegnerin ohne Ehe stände. Ohne Ehe hätte sie nach ihrem eigenen Vortrag nur Rentenanwartschaften in Höhe von 1.200,-- Euro.

Der ehebedingte Nachteil der Antragsgegnerin ergibt sich jedoch daraus, dass sie, wie beim Amtsgericht Augsburg vorgetragen, sich privat krankenversichern muss und dafür Kosten in Höhe von 471,39 Euro anfallen. Da die Antragsgegnerin diese Krankenversicherungskosten vor dem Amtsgericht Cham als nachehelichen Unterhalt nicht geltend gemacht hat und das Amtsgericht Augsburg den Vortrag zu den Krankenversicherungskosten in Höhe von 471,39 Euro deshalb als präkludiert ansah, besteht insoweit nach wie vor ein ehebedingter Nachteil, der eine Abänderung der Befristungsentscheidung des Amtsgerichts Augsburg verbietet.



### **Kosten und Nebenentscheidungen**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 116 Abs. 3 Satz 2 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 FamGKG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Cham  
Kirchplatz 13  
93413 Cham

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem  
Oberlandesgericht Nürnberg  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg  
einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

gez.

Vogl  
Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter des Direktors -

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Verkündung am 02.04.2014.

gez.

Schinabeck, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Cham, 03.04.2014

Schinabeck, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle